

BGer 4P.302/2001 vom 17. April 2002

Bundesgericht, 2002-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.302_2001

FR: TF 4P.302/2001 du 17 avril 2002

IT: TF 4P.302/2001 del 17 aprile 2002

Regeste

Zivilprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Obergericht habe seinen verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) und gleichzeitig den in § 61 Abs. 1 ZPO LU begründeten gleichmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör sowie seine Mitwirkungsrechte gemäss § 146 ZPO LU verletzt, indem es die Kurzgutachten H. _____ als Beweismittel zugelassen habe, obschon diese aus dem Strafverfahren stammten, das gegen ihn und Notar E. _____ durchgeführt worden ist. a) Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Zur Auslegung dieser Bestimmung kann auf die Rechtsprechung zu Art. 4 aBV zurückgegriffen werden. Danach ist das Recht, angehört zu werden, formeller Natur. Die Verletzung des Gehörsanspruchs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 126 V 130 E. 2 a und b mit Hinweisen). Die Frage der Gehörsverletzung ist deshalb vorweg zu prüfen. Dem Bundesgericht steht freie Kognition zu, soweit es um die Einhaltung der Bundesverfassung geht, die Kognition ist dagegen auf Willkür beschränkt, soweit es kantonales Recht oder eidgenössisches Gesetzesrecht sowie tatsächliche Feststellungen überprüfen kann (Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde,

E. 2

a) Der Beschwerdeführer rügt sodann, dass das Obergericht auf den Schätzungsbericht I. _____ abgestellt habe, obwohl es sich dabei um ein klägerisches, zum Beweis untaugliches Parteigutachten handle. Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang namentlich vor: "Soweit die Vorinstanz gestützt auf dieses untaugliche Beweismittel den völlig überhöhten und unsinnigen Verkehrswert der Liegenschaft auf angebliche Fr. 1,9 Mio. ansetzen will, dies auch nur schon bezüglich der Streitwertbemessung, hat es damit Art. 8/9 BV betreffend dem rechtlichen Gehör verletzt, auch hat es kantonales Recht offenkundig willkürlich angewandt.. " b) Auf die Rüge einer Verfassungsverletzung ist nicht einzutreten, weil aufgrund der Beschwerdebegründung nicht ersichtlich ist, inwiefern die vom Beschwerdeführer angerufenen Art. 8/9 BV durch das Obergericht verletzt worden sein sollen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; dazu BGE 125 I 492 E. 1b mit Hinweisen). Es fehlt zunächst eine Bezeichnung des angeblich verletzten kantonalen Rechts. Sodann geht aus der Beschwerde nicht hervor, inwiefern das Gleichheitsgebot im Sinne von Art. 8 BV verletzt sein soll. Schliesslich bezeichnet der Beschwerdeführer die Beweiswürdigung des Obergerichts als willkürlich, legt aber nicht im Einzelnen dar, warum dies der Fall sein soll. Der von ihm erwähnte Umstand, dass der

Bericht ursprünglich in einem Strafverfahren eingeholt worden ist, reicht jedenfalls für eine willkürliche Beweiswürdigung nicht aus. Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des Gehörsanspruchs rügt, ist dieser Vorwurf im Wesentlichen aus denselben Überlegungen abzuweisen wie die in Erwägung 1 bereits behandelte Rüge. Es kann auf das dort Gesagte verwiesen werden.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Obergericht habe seinen Gehörsanspruch verletzt, indem es bestimmte Personen nicht als Zeugen einvernommen habe. Nach dem angefochtenen Urteil war die Appellationsbegründung insoweit ungenügend, als sie die Begründung des Amtsgerichts betraf, warum nicht auf die Aussagen von verschiedenen Zeugen abgestellt werden könne. Soweit der Beschwerdeführer das Versäumte nun vor Bundesgericht nachholen will, ist auf seine Vorbringen wegen des im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren geltenden Novenverbots nicht einzutreten (BGE 124 I 208 E. 4b S. 212 mit Hinweis). Soweit der Beschwerdeführer beanstandet, dass das Obergericht auf die Anhörung von K._____ und L._____ als Zeugen verzichtet hat, ist auf die Beschwerde ebenfalls nicht einzutreten. Das Obergericht führt zur Begründung aus, dass K._____ und L._____ mit den Eheleuten C._____ und D._____ nur kurzen Kontakt gehabt hätten und daher nicht in der Lage gewesen seien, zuverlässige Feststellungen über deren Gesundheitszustand zu treffen; ihren Aussagen könnte höchstens ein geringfügiger Beweiswert zukommen, der am Beweisergebnis nicht[s] zu ändern vermöchte. Die hiegegen erhobenen Einwände des Beschwerdeführers genügen für den Nachweis von Willkür nicht.

E. 4

Der Beschwerdeführer hat sich im kantonalen Verfahren darauf berufen, dass sowohl Rechtsanwalt B._____ wie auch G._____ und F._____ zumindest bis zur Verbeiständung vom 27. Januar 1997 aufgrund von Vollmachten unbeschränkt vertretend für das Ehepaar C._____ und D._____ gearbeitet hätten. Das Obergericht betrachtete dieses Argument gestützt auf Art. 35 Abs. 1 OR als unerheblich. Es hielt fest, dass die Vollmachten für Rechtsanwalt B._____ sowie G._____ und F._____ für die Zeit bis Januar 1997 nicht auflägen und deshalb nicht feststellbar sei, ob eine Urteilsunfähigkeit des Ehepaars C._____ und D._____ die Gültigkeit dieser Vollmachten überhaupt hätte beeinflussen können. Was der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang vorbringt, ist nicht zu hören. Zum einen macht er geltend, die Behauptung, dass die betreffenden Vollmachten Klauseln enthalten hätten, wonach sie mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit der Vollmachtgeber nicht erlöschen, wäre von den Klägern vorzutragen und zu beweisen gewesen. Damit spricht der Beschwerdeführer die Frage der Verteilung von Behauptungs- und Beweislast an (Art. 8 ZGB), die hier nicht überprüft werden kann (Art. 84 Abs. 2 OG). Zum andern stellt er Behauptungen in Bezug auf die Vollmachten auf und versucht auf dieser Grundlage nachzuweisen, dass die Feststellungen und die Beweiswürdigung des Obergerichts willkürlich sind. Dabei handelt es sich angesichts der unbestrittenen Feststellung des Obergerichts, dass die Vollmachten im kantonalen Verfahren nicht aufgelegt hätten, um unzulässige neue Vorbringen, auf die nicht eingegangen werden kann.

E. 5

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist die Gerichtsgebühr dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Dieser hat den Beschwerdegegner für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.